

Newsletter 2011/06 Marken

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Markenabteilung  
Bern, den 30. Juni 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns, Ihnen die Juni-Ausgabe des Newsletters der Markenabteilung vorlegen zu dürfen. Die Themen im Überblick:

- 01 Elektronische Eingabe per E-Mail neu auch für das Widerspruchs- und Einspruchsverfahren zugelassen**
- 02 Aufhebung des Vertreterzwangs bei ausländischen Anmeldern bzw. Markeninhabern**
- 03 Einreichung einer Vollmacht im Widerspruchsverfahren: Praxisänderung**
- 04 Übersetzung der IGE-Richtlinien in Markensachen auf Italienisch**

---

## **01 Elektronische Eingabe per E-Mail neu auch für das Widerspruchs- und Einspruchsverfahren zugelassen**

Seit Juli 2010 erlaubt das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum in fast allen Verfahren die elektronische Eingabe per E-Mail an eine der folgenden spezifischen Email-Adressen (siehe [IGE-News vom 07.07.2010](#)) :

Für Patente: [patent.admin@ekomm.ipi.ch](mailto:patent.admin@ekomm.ipi.ch)

Für Marken: [tm.admin@ekomm.ipi.ch](mailto:tm.admin@ekomm.ipi.ch)

Für Design: [design.admin@ekomm.ipi.ch](mailto:design.admin@ekomm.ipi.ch)

Die Möglichkeit, rechtsverbindliche und fristwahrende Eingaben mit einer einfachen E-Mail vorzunehmen, wird von den Benutzern äusserst rege genutzt: Mehr als 75% aller Eingaben zu Design, mehr als 62% aller Eingaben zu Marken und mehr als 50% aller Eingaben zu Patenten erreichen uns inzwischen auf diesem Weg.

Aufgrund dieses grossen Erfolges ändert das Institut seine bisherige Praxis. Neu ermöglicht es den Weg der einfachen elektronischen Kommunikation auch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens für Marken und des Einspruchsverfahrens für Patente. Sämtliche Eingaben in diesen Verfahren können ab dem 1. Juli 2011 über folgende E-Mail-Adressen eingereicht werden:

Für Eingaben zum Widerspruchsverfahren: [tm.admin@ekomm.ipi.ch](mailto:tm.admin@ekomm.ipi.ch)

Für Eingaben zum Einspruchsverfahren: [patent.admin@ekomm.ipi.ch](mailto:patent.admin@ekomm.ipi.ch)

Zu beachten bleibt, dass unterschriftserfordernde Eingaben dem entsprechenden E-Mail als PDF beigefügt werden müssen. Ausserdem weisen wir darauf hin, dass für sehr umfangreiche Beilagen, resp. für vertrauliche Dokumente (wie z.B.

Gebrauchsbelege im Widerspruchsverfahren), der Post- oder Kurierweg weiterhin zur Verfügung steht.

Für das Einreichen von Anträgen auf einem speziell gesicherten Weg bietet das Institut einen Webmailer an: <https://ekommm.ipi.ch> -> WebMailer

Über diese SSL-verschlüsselte Webseite können Anträge einfach und sicher an die drei obgenannten E-Mail-Adressen geschickt werden.

Bitte beachten Sie die [Nutzungsbedingungen für die einfache elektronische Eingabe per E-Mail](#).

Die Richtlinien des Instituts in Markensachen werden anlässlich der nächsten Anpassung entsprechend überarbeitet.

## **02 Aufhebung des Vertreterzwangs bei ausländischen Anmeldern bzw. Markeninhabern**

Mit dem Inkrafttreten des Patentanwaltsgesetzes (PAG) am 1. Juli 2011 wird der im Markenschutzgesetz festgehaltene Vertreterzwang aufgehoben: Mussten Anmelder und Markeninhaber ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz bisher einen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter bestellen, können sie neu auch nur ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen (Art. 42 MSchG). Gleichzeitig werden auch die entsprechenden Bestimmungen der Markenschutzverordnung angepasst (Art. 9 Abs. 2 lit. a und a<sup>bis</sup>, Art. 20 lit. a, Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 lit. b MSchV).

## **03 Einreichung einer Vollmacht im Widerspruchsverfahren: Praxisänderung**

Das Institut nimmt die Änderung von Art. 42 MSchG und Art. 21 MSchV zum Anlass, im Widerspruchsverfahren vom 1. Juli 2011 an nur noch dann eine Vollmacht zu verlangen, wenn Zweifel am Vorliegen eines Vertretungsverhältnisses bestehen (Art. 11 VwVG und 5 MSchV).

Für Löschungs- und Teillöschungsanträge muss hingegen immer eine Vollmacht eingereicht werden – also auch wenn sie anlässlich eines Widerspruchsverfahrens gestellt werden. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Vertreter bereits zum Zeitpunkt der Hinterlegung in das Markenregister eingetragen worden ist (Mitteilung IGE in sic! 2004, 373, Ziff. 4).

Die Richtlinien in Markensachen werden bei nächster Gelegenheit angepasst.

## 04 Übersetzung der Richtlinien in Markensachen auf Italienisch

Die IGE-Richtlinien in Markensachen vom 1. 1. 2011 sind neu auch auf Italienisch auf der Homepage (<https://www.ige.ch/it/info-giuridiche/settori-giuridici/marchi/direttive-in-materia-di-marchi.html>) des Instituts verfügbar. Fragen oder Kommentare können an Frau Carol-Anne Ghiggi ([Carol-Anne.Ghiggi@ipi.ch](mailto:Carol-Anne.Ghiggi@ipi.ch)) gesendet werden.  
Mit freundlichen Grüssen

Roland Hutmacher  
Markenabteilung

\* \* \*

Hier können Sie sich für den E-Mail News Service der Abteilung Marken an- und abmelden.

<https://www.ige.ch/de/marken/news-service.html>